



SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI

STABSSTELLE FÜR
BÜRGERANLIEGEN

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI
01095 DRESDEN

Herrn

82319 Starnberg

Dresden. 18.02.2000
Telefon: (03 51) 5 64 - 12 76
Bearbeiterin: Frau Matook
Aktenzeichen: SK BA - 0221.40/ PE 1307
(Bitte bei Antwort anhängen)

Sehr geehrter

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17.01.2000 an Ministerpräsident Biedenkopf, in dem Sie ihre Auffassung zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 und dem Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 (2 + 4 - Vertrag), die besonders wichtigen Rechtsinstrumente zur Aufhebung und Überwindung der Teilung Deutschlands darstellen. Ich wurde beauftragt, Ihr Schreiben zu beantworten.

Die gemeinsame Erklärung der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener Vermögensfragen vom 15. Juni 1990 enthält folgende Aussagen:

„Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 – 1949) sind nicht mehr rückgängig zu machen. Die Regierungen der Sowjetunion und der Deutschen Demokratischen Republik sehen keine Möglichkeit, die damals getroffenen Maßnahmen zu revidieren. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt dies im Hinblick auf die historische Entwicklung zur Kenntnis. Sie ist der Auffassung, dass einem künftigen gesamtdeutschen Parlament eine abschließende Entscheidung über etwaige staatliche Ausgleichsleistungen vorbehalten bleiben muss.“

Das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz schließt die Lücke, die der Einigungsvertrag hinsichtlich der Entschädigung von solchen Vermögenswerten in der sowjetischen Besatzungszone und der DDR offen gelassen hat, die nicht restituiert werden können und erfüllt insofern eine Verpflichtung aus dem Einigungsvertrag. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Leitentscheidung vom 23.04.1991 hierzu ausgeführt:



„Eine Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland im Sinne eines Einstehens für etwaige aus ihrer Sicht rechts- oder verfassungswidrige Maßnahmen der deutschen Staatsgewalt in der sowjetisch besetzten Zone bestand danach eben so wenig wie etwa gegenüber Maßnahmen ausländischer Staatsgewalten.“

Der Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland hat mit dem EALG einen innerstaatlichen Leistungsausgleich vorgesehen. Er muss jedoch für Kriegsfolgeschäden in nichtgleicher Weise eintreten, wie wenn diese von den Staatsorganen der Bundesrepublik verursacht worden wären.

Ich habe diese Ausführungen ausführlich dargestellt, um die Zusammenhänge zu verdeutlichen, die den Regelungen im Vermögensgesetz, einem Bundesgesetz, zu Grunde liegen.

Mit freundlichen Grüßen


Matook

Sachbearbeiterin